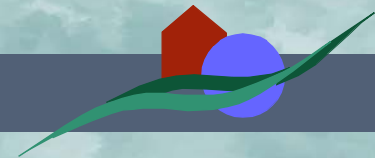


Baugestaltungsverordnung
DER
STADT BAD WINDSHEIM



Vorwort 3

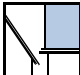
Erläuterungen / Anlaufstelle 4


BAUGESTALTUNGSVERORDNUNG 5

§ 1 Geltungsbereich 6


§ 2 Genehmigungspflicht 7

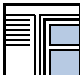
§ 3 Grundsätze für die Gestaltung
und Erhaltung baulicher Anlagen 7

§ 4 Baukörper und Baumaterialien 8 

§ 5 Wandflächen und Fachwerk 9 

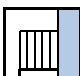
§ 6 Dach / Dacheindeckung 10 

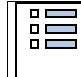
§ 7 Dachaufbauten 11 

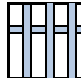
§ 8 Fenster, Fensterläden 12 

§ 9 Schaufenster, Markisen 13 

§ 10 Türen / Tore 14 

§ 11 Balkone, Brüstungen 15 

§ 12 Ausstattung im Bereich
der Fassaden 16 

§ 13 Unbebaute Fläche, Einfriedung
und Bepflanzung 16 

§ 14 Werbeanlagen 17 

§ 15 Wallgräben 19

§ 16 Ausnahmen und Befreiungen 20

§ 17 Ordnungswidrigkeiten 20

§ 18 Inkrafttreten 20

**FASSADEN- UND
GESTALTUNGSPROGRAMM** 21

Stichworte 25

Herausgegeben von:
Stadtbauamt Bad Windsheim 2003
Alle Rechte liegen beim Herausgeber
Layout und Bilder:
Architekten Wirsching und Madinger, D. Spyra
Druck:
Druckerei Delp, Bad Windsheim



Liebe Mitbürger,

im Bewusstsein ihrer Verpflichtung zur Erhaltung des Charakters des historischen Stadtbildes hat die Stadt Bad Windsheim den Altstadtkern unter Ensembleschutz stellen lassen und eine Baugestaltungsverordnung (BauGVO) aufgestellt. Viele der Gebäude in der Stadt stehen unter Denkmalschutz.

Auch in weiten Teilen der Bevölkerung wird ein bewusster Umgang mit dem historischen Erbe praktiziert. Um Ihnen hier den praktischen Umgang mit der BauGVO zu erleichtern, haben wir diese kleine Broschüre herausgegeben. Diese zeigt Ihnen auf der einen Seite den Text der BauGVO und auf der anderen Seite Beispiele und Hinweise zum besseren Verständnis.

Der Bauherr muss sich bei seinen Baumaßnahmen und Entscheidungen der historischen Bedeutung der als „Schutzwürdiges Kulturgut“

(Ensembleschutz) eingetragenen Altstadt von Bad Windsheim und der vielen Einzeldenkmäler bewußt sein. Gleiches gilt insbesondere für das Anbringen von Werbeanlagen, Aufklebern auf Schaufenstern, Hinweisschilder, Antennen- und Photovoltaikanlagen u. ä.

Gerade die Bürger und Gewerbetreibenden in der Innenstadt von Bad Windsheim sind hier als Träger unseres reichen kulturellen Nachlasses gefordert. Der Erhalt unseres einmaligen Stadtbildes fördert auch unsere Wohn- und Lebensqualität und lädt unsere Gäste zum Bummeln und Verweilen ein.

Das in der Anlage abgedruckte Fassadenprogramm soll ein Beitrag der Stadt für die Bereitschaft derjenigen sein, die ihre Häuser wieder herrichten. Die Stadt wird sich auch bemühen hier besondere Leistungen der Bürger zu fördern. Möglichkeiten gibt es hier über die Städtebauförderung, über Anerkennungen, Denkmalprämierungen usw.

Nur wenn wir gemeinsam an unserer Zukunft arbeiten, und dazu gehört nun einmal der Erhalt unserer historischen Altstadt, kann es vorwärts gehen.

Mit den besten Wünschen
Ihr

Wolfgang Eckardt
Erster Bürgermeister
Stadt Bad Windsheim

Bei vorliegender Broschüre handelt es sich unter anderem um die Wiedergabe des vollständigen Textes der Baugestaltungsverordnung (BauGVO), jeweils kursiv gedruckt in der gelben Spalte.

Daneben befinden sich zum Verständnis der Texte Erläuterungen sowie positive und negative Bildbeispiele. Hinweise, Erläuterungen und Bilder sind hell hinterlegt.

Zur Erleichterung haben wir die Bilder zusätzlich mit einem Ampelsymbol gekennzeichnet:



Dieses Bild zeigt, für diesen Zusammenhang eine gute Lösung.
So darf es gemacht werden.



Dieses Bild zeigt, für diesen Zusammenhang eine schlechte Lösung.
So soll es nicht gemacht werden.

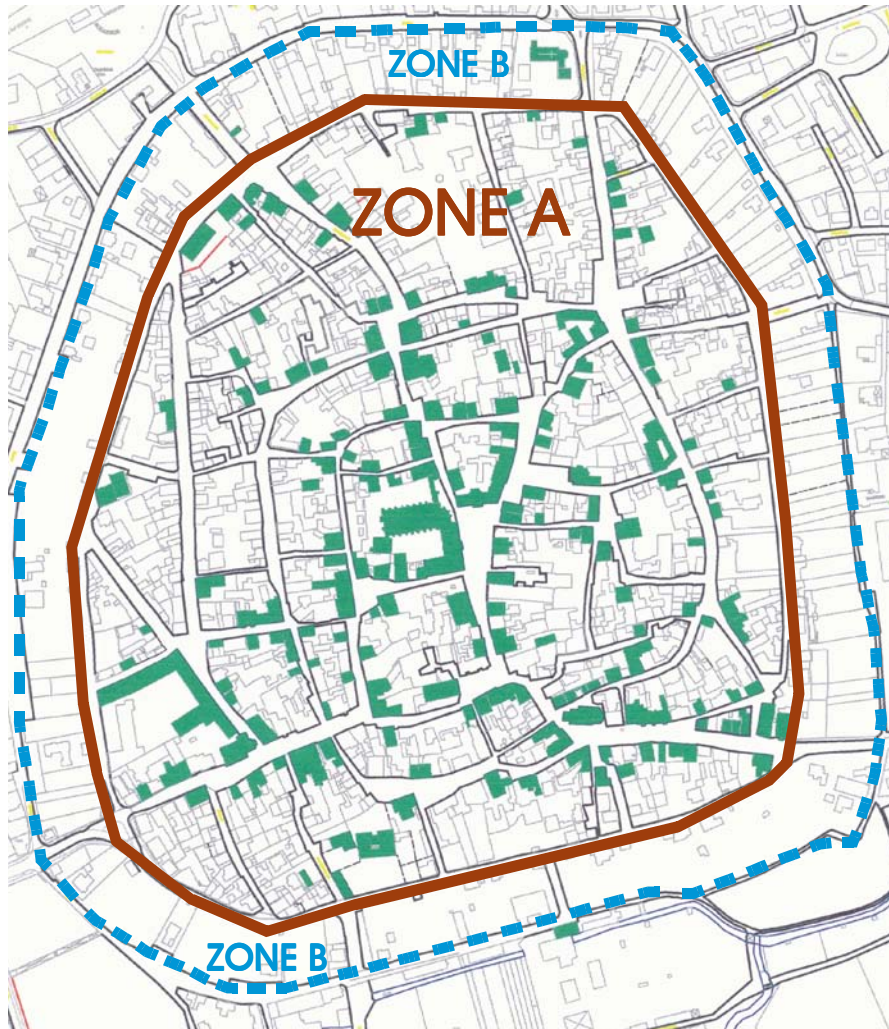
Stadtbauamt
Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim




Email: info@badwindsheim.de
Internet: www.badwindsheim.de

Tel.: 09841/6689-0
Fax.: 09841/6689-54

Herr Geismann (Stadtbaumeister)	-30
Herr Spyra (Hochbau, Baugestaltung)	-32
Frau Eck (Bauverwaltung)	-34
Herr Stiegler (Vermessung)	-38



 Einzeldenkmal

§ 1 Geltungsbereich

- (1) *Diese Satzung gilt für die Altstadt von Bad Windsheim gemäß beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist; danach wird die Altstadt in zwei Bereiche, die Zone A und die Zone B, eingeteilt.*
- (2) *Die Zone A umfasst den Altstadtbereich innerhalb des früheren Wallgrabens und wird umgrenzt von einer durchgezogenen Linie.*
- (3) *Die Zone B umfasst die ehemaligen Wallgräben und wird umgrenzt von einer unterbrochenen Linie.*
- (4) *Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.*

§ 2 Genehmigungspflicht

Abweichend von Art. 62, 63 BayBO bedürfen der Baugenehmigung:

Das Anbringen von Werbeanlagen und Automaten, ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden sowie Namensschilder bis 0,25 m² Größe.

§ 3 Grundsätze für die Gestaltung und Erhaltung baulicher Anlagen

- (1) *Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffauswahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene überlieferte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist zu beachten, dass ein harmonischer, städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.*
- (2) *Bauliche Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestaltung prägen oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind, sollten erhalten werden.*





Der Straßenraum in der Stadt wird entscheidend geprägt von der Stellung der Gebäude. Sie können mit ihrer Traufe oder mit dem Giebel zur Straßenseite stehen. Der Wechsel von Beidem ergibt ein markantes Bild, das auch beim Neubau eines der Gebäude beibehalten werden soll.



Schmuckelemente in der Fassade sollen auch bei Renovierung erhalten oder wiederhergestellt werden.

§ 4 Baukörper und Baumaterialien

- (1) *Werden Gebäude geändert oder erneuert, sind nach Möglichkeit die bestehenden Straßenfluchten und der Wechsel von giebel- und traufständigen Gebäuden zu erhalten oder wieder aufzunehmen soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.*
- (2) *Benachbarte Baukörper sollen sich durch unterschiedliche Traufhöhen, Gesimshöhen, Brüstungs- oder Sturzhöhen voneinander abheben. Auch bei der Zusammenlegung von Grundstücken soll die historische Gliederung der Einzelbaukörper ablesbar bleiben.*
- (3) *Die Ausbildung von Arkaden ist nur ausnahmsweise zulässig soweit die Fassade des Gebäudes und das Straßenbild nicht beeinträchtigt werden.*
- (4) *Gesimse, Schmuck- und Zweckelemente sowie vorspringende Bauteile, die von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind oder das Ortsbild prägen, sind im Falle eines Um- oder Neubaus zu erhalten, wieder herzustellen oder neu auszubilden.*
- (5) *Sichtbare Bauteile sind mit herkömmlichen (ortsüblichen) oder solchem Material auszuführen, das dem herkömmlichen in Form und Farbe entspricht.*



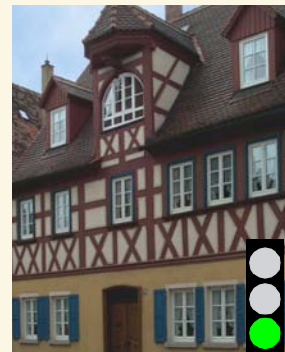
- (6) Außentreppen dürfen nur in Naturstein oder Betonwerkstein (nur mit gestocktem und scharriertem Muschelkalkvorsatz) ausgeführt werden, wobei die Oberfläche nicht glatt oder poliert sein darf, sondern der Bearbeitung gesägt entspricht.

§ 5 Wandflächen und Fachwerk

- (1) Außenwandflächen sind verputzt oder mit Fachwerk herzustellen. Der Mörtelputz ist als heimischer Glattputz oder Spritzputz auszubilden. Grobgemusterte bzw. stark gemusterte Putze sind unzulässig.
- (2) Wandverkleidungen, gleich welchen Materials, sind unzulässig. Dies gilt auch für offene Hauseingänge sowie Passagen und Einfahrten. Ausnahmsweise können Sockel (bis max. 0,50 m über Terrain) aus rauem Naturstein oder Betonwerkstein (nur mit gestocktem oder scharriertem Muschelkalkvorsatz) ausgeführt werden. Holzverschalungen mit heimischen Hölzern sind in Form von Boden und Deckenschalungen im Bereich von Giebeln und zurückliegenden Gebäudeteilen zugelassen.
- (3) Fassadenprofilierungen sind zu erhalten.
- (4) Fachwerkfassaden sind zu erhalten. Bei wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen an den Fassaden soll Fachwerk wieder freigelegt werden.



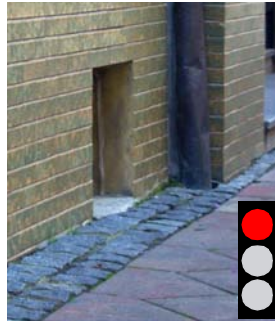
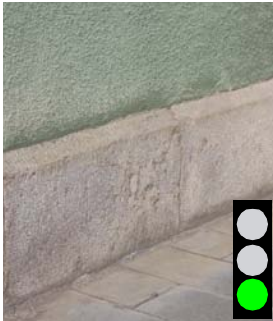
Außentreppen aus gestockten Werksteinen passen zum Straßenpflaster.



Historische Fassadenprofilierungen, wie zum Beispiel Gesimse, Gewände oder wie hier Pilaster sollen erhalten bleiben. Auch Fachwerkfassaden sollen erhalten werden.

Hinweis:

Die Stadt Bad Windsheim hat in Zusammenarbeit mit der Reg. von Mittelfranken ein Fassaden- und Gestaltungsprogramm zur Förderung von Maßnahmen in den festgelegten Sanierungsgebieten zur Städtebauförderung aufgelegt (abgedruckt ab S. 21).



Im Sockelbereich sind Wandbekleidungen aus rauem Natur- oder Betonwerkstein ausnahmsweise erlaubt (links). Glasierte Klinker (rechts) sind ein völlig **unpassendes** Material zur Sockelbekleidung.



Bei der Dachdeckung sollen Tonbiberschwanzziegel verwendet werden.



Traditionell wird im Fränkischen bei der Dachkonstruktion mit Aufschieblingen gearbeitet.

- (5) *Fassadengestaltung und Fassadenfarbe sind, soweit nicht vom Bayr. Landesamt für Denkmalpflege gesondert vorgeschrieben, mit dem Stadtbauamt abzustimmen. Farbmuster sind auf Verlangen anzulegen.*

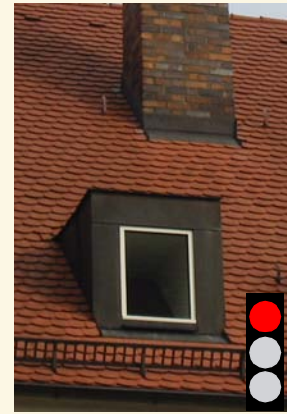
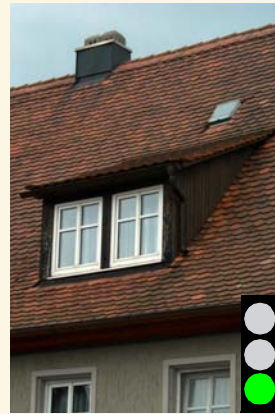
§ 6 Dach / Dacheindeckung

- (1) *Die Dachform und Dachneigung sind dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen und bei Änderungen oder Erneuerung möglichst beizubehalten. Dächer sind als Steildächer mit mindestens oder mehr als 45 ° Dachneigung auszuführen und sollten mit Aufschieblingen ausgebildet werden.*
- (2) *Gebäude sind mit Tonbiberschwanzziegeln in Natur- oder Fleckton einzudecken; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn z. B. konstruktive Erfordernisse gegeben sind.*
- (3) *Für Nebengebäude, die von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind, kann ausnahmsweise eine andere Dacheindeckung in Tondachziegeln zugelassen werden.*
- (4) *Dachvorsprünge sind mit geringem Überstand auszubilden (Ortgang max. 0,25m, Traufe max. 0,40m).*



§ 7 Dachaufbauten

- (1) *Als Dachaufbauten sind nur einzeln stehende Gauben und Zwerchhäuser zulässig.*
- (2) *Die Dachaufbauten müssen sich in Lage und Größe in das Dach einfügen. Sie müssen untereinander, vom Ortgang, First und Traufe einen ausreichenden Abstand haben und dürfen insgesamt höchstens $\frac{1}{2}$ der gesamten Firstlänge einnehmen.*
- (3) *Dachaufbauten sollen sich in Material und Farbe dem Gebäude anpassen. Verblechungen, die nicht aus Kupferblech hergestellt sind, müssen in einer dem Dach oder dem Gesims angepassten Farbe gestrichen werden.*
- (4) *Liegende Dachfenster und Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind.*
- (5) *Außenantennen (Antennenschüsseln) sind zulässig, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind. Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung darf nur eine Gemeinschaftsantenne angebracht werden.*
- (6) *Blechverkleidungen an Kaminen sind nur aus nichtglänzendem und nicht lackiertem Material (Kupfer- oder Zinkblech) zulässig.*



Die Dachaufbauten sollen in ihrer Form, im Material und in ihrer Größe zum Dach passen.



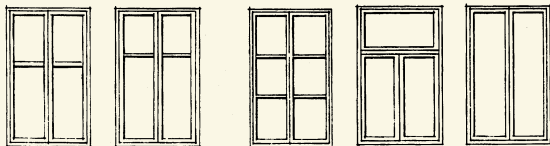
Ein besonders deutliches Beispiel, wie es nicht gemacht werden soll! Hier nimmt der Dachaufbau zu viel Dachfläche ein und ist in Form und Farbe unpassend.



Photovoltaikanlagen auf historischen Dächern sind leider unpassend und sollen als Gemeinschaftsprojekt außerhalb der Altstadt errichtet werden



Zwei Beispiele einer altstadtgemäßen Fensterteilung, wodurch die Fassade bereichert und belebt wird.



Beispiele historischer Fensterteilungen

- (7) *Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig. In Einzelfällen kann eine Befreiung erteilt werden für Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung, die in die Dachfläche integriert sind oder aus ziegelähnlichen Elementen bestehen. Es ist darzulegen, dass der Einbauort und die Größe der Elemente auf die Belange der Stadtbildpflege weitestgehend Rücksicht nimmt. Photovoltaikanlagen sollen als Gemeinschaftsprojekt außerhalb der Altstadt errichtet werden.*

§ 8 Fenster, Fensterläden

- (1) *Fenster sind als einzeln stehende Rechtecke im Verhältnis 2:3 bis 4:5 (Breite : Höhe) auszubilden.*
- (2) *Andere Formate sind nur zulässig, wenn durch eine feststehende senkrechte Unterteilung gesichert ist, dass Öffnungen nur in Form von stehenden Rechtecken wahrnehmbar sind.*
- (3) *Fenster über 0,70 m Breite (lichtes Rohbaumaß) sind stets mit Kreuzsprossen, zweiflügelig mit Quersprossen oder mehrflügelig mit Kämpfer und Quersprossen zu unterteilen. Die Sprossen sind an der Außenseite der Fenster anzubringen. Es sind glasteilende Sprossen zu verwenden.*
- (4) *Fenster sollen als Holzkonstruktion ausgebildet und mit Klarglas eingeglast werden. Andere Materialien sind mit der*



Außenfarbe Weiß auszubilden. Buntgläser, soweit sie nicht historisch bedingt sind, metallbedampfte Gläser sowie Glasbausteine sind unzulässig.

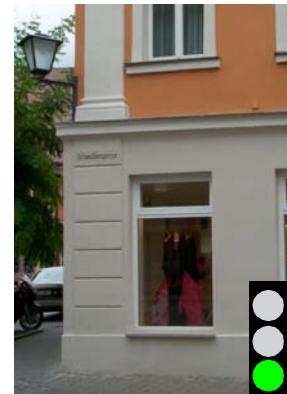
- (5) *Die Fenster sollen zurückgesetzt mit Leibungen eingebaut und die Umrahmungen mit einer Putzfasche (8-10 cm) oder Gewänden ausgebildet werden.*
- (6) *Fenster sollen mit Klappläden aus vollem Holz oder Jalousieläden versehen werden.*
- (7) *Rollläden dürfen nicht außerhalb der Putzflächen angebracht werden und müssen einfarbig sein.*
- (8) *Jalousetten sind an der Außenseite der Fenster nicht zulässig.*

§ 9 Schaufenster, Markisen

- (1) *Schaufenster sind nur im EG zulässig. Übereckschaufenster sind nicht zulässig.*
- (2) *Das EG muss bei Schaufenstereinbauten noch als Sockel des ganzen Gebäudes erscheinen; deshalb sind Pfeiler mind. 0,30 m und Eckpfeiler ca. 1,0 m breit auszubilden.*
- (3) *Schaufenster müssen sich in Größe und Form der Gliederung des Baukörpers und seiner Fenster anpassen. Sie sollen als*



Die ungeteilten Fensterflügel rechts passen nicht zum Charakter eines alten Hauses.



Diese Schaufenster sind in Größe, Form, Aufteilung und Material dem Altstadtcharakter angepasst. Das Erdgeschoss ist noch als Sockel des Gebäudes zu erkennen.



Hier „fehlt“ dem Gebäude durch die übertriebene Schaufensterfront nicht nur das Erdgeschoss sondern auch das Obergeschoss.



Markisen sollen innerhalb der Fensterleibungen montiert werden und zum historischen Gebäude im Einklang stehen.

stehendes Rechteck nicht breiter als 2,0m sein und auf einer Gebäudeseite höchstens drei Fenster angeordnet werden.

- (4) *Schaufensterrahmen sollen in Holz oder anderen Materialien in weiß ausgeführt werden.*
- (5) *Die Schaufensterkonstruktion muss mind. 0,10m hinter die Gewände- oder Putzflucht zurückgesetzt sein.*
- (6) *Markisen sind nur bei Schaufenstern zulässig, soweit diese zum Schutz von auszustellender Ware notwendig sind und sich in geschlossenem Zustand innerhalb der Fensterleibung unterbringen lassen. Der Markisenbezug darf nicht aus glattem, glänzendem Kunststoff oder Kunststoffbeschichtung bestehen und muss farblich im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt auf die Fassade abgestimmt sein. Ausnahmen bezüglich des Einbaus sind möglich.*

§10 Türen / Tore

- (1) *Hauseingangstüren sollen als Holztüren mit Rahmen und Füllung oder als aufgedoppelte Türen gefertigt sein. Türen und Beschläge sind dem Charakter des Hauses anzupassen. Baugeschichtlich wertvolle Türen sind zu erhalten.*
- (2) *Garagentore zu öffentlichen Flächen dürfen eine Breite von 3,50m nicht überschreiten und sind in Holzaufdopplung auszuführen.*



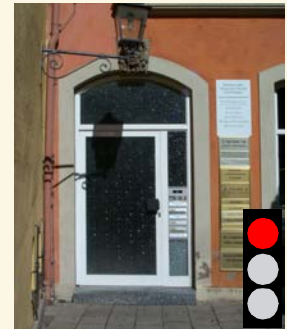
- (3) Tore an Einfriedungen zu öffentlichen Flächen sind mit Holzaufdopplung auszubilden.
- (4) Stahl- oder schmiedeeiserne Tore sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn diese zum bauhistorischen Gesamtcharakter des Hauses und Ensembles passen. Verblendungen dieser Tore sind nicht zulässig.
- (5) Überdachungen an Eingängen und Toren sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn diese mit besonderer Sorgfalt geplant und ausgeführt werden. Überdachungen aus Kunststoff und ähnlichem Material sind unzulässig.
- (6) Für Ladeneingangstüren gilt § 9 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 11 Balkone, Brüstungen

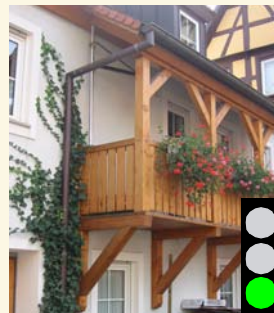
- (1) Balkone, Laubengänge und Loggien sind in der Straßenfassade nicht zulässig.
- (2) Brüstungen zulässiger Balkone sollen in Holz mit senkrechter Gliederung ausgeführt werden. Die Verwendung von Glas und Stahl erfordert besondere Sorgfalt bei Planung und Ausführung. Auf Anforderung sind Muster vorzulegen.
- (3) Balkonüberdachungen sollen in Ziegelddeckung ausgeführt werden. Die Verwendung von Glas und Stahl erfordert besondere Sorgfalt bei Planung und Ausführung.



Türen und Tore sollen in Material und Form dem Charakter des Hauses entsprechen.



Weder Material (Aluminium!) noch Form (zu großer Glasanteil) dieser Türen passen in die Altstadt.



Balkone sollten nur mit Holz verkleidet werden.



Hier (links) wurde eine zum Gebäude passende Leuchte gewählt. Rechts ist weder die Tür noch die Art und Anzahl der Schilder dem Gebäude angemessen.



Typischer fränkischer Zaun: senkrechte Lattung aus Holz, ca. 90-120 cm hoch, Pfosten aus Holz oder Naturstein. Im Hintergrund einheimische Bepflanzung.

§ 12 Ausstattung im Bereich der Fassaden

- (1) *Beleuchtungskörper an der Fassade sind nur insoweit zulässig, als sie zur Beleuchtung von Eingängen notwendig sind. Sie müssen dem Charakter der Altstadt entsprechen und in Farbe und Maßstab auf das Gebäude abgestimmt sein.*
- (2) *Ausstattungsgegenstände wie Briefkästen, Schilder, Rufanlagen und dergleichen müssen in Hauseingängen untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind sie hinsichtlich Gliederung, Form, Gestaltung und Material in die Fassadengestaltung einzuordnen.*

§ 13 Unbebaute Fläche, Einfriedung und Bepflanzung

- (1) *Die Befestigung und die Einfriedung von unbebauten Grundstücken muss sich, so weit sie an öffentliche Flächen angrenzen, von innen einsehbar sind oder teilöffentlichen Charakter (Geschäftsparkplätze) haben, in Material, Farbe und Werkstoff dem historischen Bild der Altstadt anpassen. Beton- und Schwarzdecken sind unzulässig.*
- (2) *Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind baugenehmigungspflichtig. Sie können als Holzzaun mit senkrechter Lattung / Bretterung oder in massiver Bauweise verputzt oder steinmetzmäßig*

bearbeitet ausgeführt werden. Abdeckungen aus Kunststein sind nicht zulässig.

- (3) Nicht befestigte Flächen, die an öffentliche Flächen grenzen, sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Die Pflanzmaßnahmen sind mit landschafts- und ortsbildgerechten Stauden, Rosen, Weinstöcken und Bäumen vorzunehmen (Obstbäume, Flieder, Holunder, etc.)

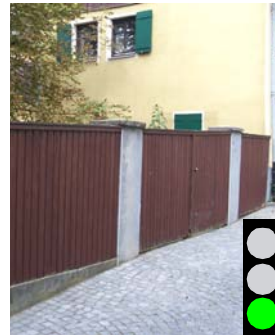
Auf Nadelgehölze sollte verzichtet werden.

§ 14 Werbeanlagen

Hinweis:

Bei geschützten Einzeldenkmälern ist hier besondere Sorgfalt geboten. Eine Abstimmung zwischen Bauherr, Architekt, Stadtbauamt und eventl. Landratsamt als untere Denkmalschutzbehörde sollte in jedem Fall vorher erfolgen.

- (1) Über Art. 68 BayBO hinaus sind genehmigungspflichtig das Errichten, Anbringen, Aufstellen und wesentliche Änderungen
- a) auch von Werbeanlagen bis 0,60 m² Größe, ausgenommen Namens- oder Firmenschilder (siehe auch § 2);
 - b) von Automaten.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und an Gebäudeteilen unterhalb des Fensterbandes des 1. OG zulässig.



Pfeiler können gemauert werden, eine senkrechte Lattung oder Bretterung ist erlaubt. Verzinkte Stahlkonstruktionen sind nicht altstadtgerecht.



Direkt auf den Putz angebrachte Schrift ist wenig aufdringlich, in Farbe und Form dem Gebäude angepasst. Die Beleuchtung erfolgt über drei Strahler.



Einzelne Buchstaben, von hinten beleuchtet sind erlaubt.



Traditionell sind schmiedeeiserne Ausleger.



So sind Aufkleber auf Schaufenstern nicht erlaubt!

- (3) Werbeanlagen dürfen in Maßstab, Form und Farbe den Charakter der Altstadt nicht beeinträchtigen und sollen mit dem gesamtarchitektonischen Aufbau des Gebäudes im Einklang stehen. Sie sind grundsätzlich horizontal anzubringen, wobei ihre Abwicklung nicht länger als $\frac{2}{3}$ der Gebäudefront sein darf; dies gilt auch für mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude.
- (4) Für jedes Geschäft ist nur eine Werbeanlage zulässig; schmiedeeiserne Ausleger werden dabei nicht mitgerechnet. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein.
- (5) Werbeanlagen sind unzulässig
 - a) als Nasenschilder oder Kletterschrift;
 - b) als Aufkleber oder Plakate, die auf Schaufensterscheiben befestigt werden, wenn sie durch grelle Farben, Art und Charakter in der Altstadt störend wirken. Für alle Schaufensteraufkleber ist grundsätzlich eine Befreiung mit Ansicht und Farbangabe (Originalfolien oder RAL-Nummern) notwendig;
 - c) als bewegliche Werbeanlagen in Form von Tafeln, Fahnen und dergleichen;
 - d) als Schriftzüge und Werbesymbole auf Markisen, Rolläden und dergleichen;

e) *Leuchtschriften, Leuchttransparente und Anlagen mit bewegtem Licht. Ausgenommen sind indirekt beleuchtete Anlagen, Beleuchtung von Schau- fenstern, Schaukästen und Auslegern;*

f) *als Schaukästen mit Ausnahme von Schaukästen für Parteien, Vereine, gastronomische Betriebe und Film- theater.*

(6) *Automaten sind zulässig*

a) *nur in Passagen, Hauseingängen und Hofeinfahrten;*

b) *ausnahmsweise an Hauswänden bis 0,50 m² Größe, wenn sie bündig in die Hauswand eingelassen sind und den Gesamteindruck der Fassade nicht stören.*

§ 15 Wallgräben

(1) *In und an den ehemaligen un bebauten Wallgräben sind Werbeanlagen jeder Art unzulässig.*

(2) *Die Topographie, insbesondere das noch vorhandene Grabenprofil, ist zu erhalten.*

(3) *Einfriedungen zu den öffentlichen Flächen sind nur als senkrechte stehende Latten- zäune ohne Sockel mit max. 1,50 m Höhe zulässig.*

(4) *In den Wallgräben ist jegliche Bebauung, auch solche, die nach der BayBO genehmigungsfrei ist, wie Gartengerätehäuschen, Garagen usw., untersagt.*

Hinweis:

Die Wallgräben sind im Flächennutzungsplan als Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) ausgewiesen. Das bedeutet, dass diese Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, bzw. einer gesonderten Genehmigung bedürfen. Auch privilegierte Gebäude, Gartenhäuschen usw. bedürfen hier einer extra Genehmigung.

§ 16 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) *Von den Vorschriften der §§ 4 - 15 können Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des historischen Bildes der Altstadt nicht zu befürchten ist und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.*
- (2) *Ausnahmen und Befreiungen werden von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bad Windsheim gewährt.*

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Bauvorschriften stellen gemäß Art. 89 Abs 10 BayBO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden kann.*
- (2) *Wird dieser Satzung zuwidergehandelt, gelten weiter die Art. 81, 82 und 83 BayBO.*

§ 18 Inkrafttreten

- (1) *Diese Satzung tritt am 20.03.2003 in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig tritt die Bad Windsheimer Baugestaltungsverordnung vom 14. Feb. 1974 außer Kraft.*